

Inhalt:

Allgemein:

1. Entwurf Novelle EWärmeG
2. Umsetzung ErP-Richtlinie – Konsequenzen für die SHK-Handwerke
3. F-Gase-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 – wesentliche Konsequenzen
4. BAFA-Förderprogramm für Wärmepumpen
5. Neue Absturzhöhen auf Baustellen
6. DIN-Haustechnik-Normen Online

Sanitär:

7. Neues Merkblatt „Spülen, Desinfizieren und Inbetriebnahme von Trinkwasserinstallationen“

Heizung:

8. Anforderungen an Feststofffeuerungen nach 1. BImSchV ab 1. Januar 2015 – 2. Stufe

Klempnerei:

9. Klempnertreff Baden-Württemberg 2015

1 Entwurf Novelle EWärmeG

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat am 31. Juli 2014 den Entwurf zur Novelle des Erneuerbare Wärmegegesetzes Baden-Württemberg (EWärmeG) in die Anhörung gegeben. Das neue EWärmeG soll am **1. Juli 2015** in Kraft treten. Folgende wesentlichen Änderungen sind vorgesehen (**Entwurfsfassung**):

- Das Gesetz wird auf **bestehende Nichtwohngebäude** ausgeweitet. Damit gilt das Gesetz für alle bis zum 31. Dezember 2008 errichteten Gebäude in Baden-Württemberg.
- Der Pflichtanteil der erneuerbaren Energie (EE) wird von 10% auf 15% des Wärmebedarfs (Heizung und Warmwasser) angehoben.
- Die Solaranlage gilt nicht mehr als „Ankerlösung“, damit entfällt die generelle Ausnahmemöglichkeit, wenn keine Solaranlage eingebaut werden kann.
- Die pauschalierte Anrechnung der Solaranlage wird erheblich erweitert. Die Solaranlage kann je nach Größe als 5%/10%/15% Erfüllungsoption angerechnet werden. Es gilt also nicht mehr nur die große Solaranlage als Erfüllungsoption. Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren wird die erforderliche Größe um 20% gegenüber Flachkollektoren reduziert.
- Bio-Öl bleibt mit einem Anteil von 10% EE in Verbindung mit dem Einbau eines Ölbrennwertheizkessels **in Wohngebäuden** als Erfüllungsoption bestehen.
- Bio-Gas bleibt mit einem Anteil von 10% EE in Verbindung mit dem Einbau eines Gasbrennwertheizkessels als Erfüllungsoption nur noch bei **gebäuden mit einer Heizlast von bis zu 50 kW** bestehen.
- Der Einbau einer **Fotovoltaikanlage** wird als Erfüllungsoption aufgenommen. Für eine volle Anrechnung ist eine spezifische Leistung von 0,02 kWp pro m² Wohnfläche erforderlich. Kleinere Anlagen werden anteilmäßig berücksichtigt.
- Die Dachdämmung wird bei Gebäuden bis vier Vollgeschosse als 15%-Anteil EE voll anerkannt.
- Die Dämmung der Kellerdecke wird bei Gebäuden bis zwei Vollgeschosse als 10%-Anteil EE anerkannt.
- Die Erstellung eines Sanierungsfahrplans (erweiterte Energieberatung mit einem schrittweisen Maßnahmenkatalog für energetische Sanierungsmaßnahmen) wird als 5%-Anteil EE bei Wohngebäuden anerkannt.
- Bei Nichtwohngebäuden wird ein umfassender Sanierungsfahrplan als 15%-Anteil EE voll anerkannt.
- Die einzelnen Maßnahmen sind miteinander kombinierbar und können zum großen Teil auch als Teiloption bewertet werden.
Beispiel: Einbau einer kleinen Solaranlage mit 0,023 m² Kollektorfläche pro m² Wohnfläche (1- 2-Fam.-Haus) entspricht 5% EE und Einbau eines Öl-/Gasbrennwertheizkessel mit 10% Bio-Öl bzw. 10% Bio-Gas erfüllt zusammen die geforderten 15% EE.
oder: Dämmung der Kellerdecke und die Erstellung eines Sanierungsfahrplans ergibt zusammen ebenso die geforderten 15% EE bei einem Wohngebäude.
- Die Anerkennung von KWK-Anlagen wird vereinfacht und auf Mikro-KWK sowie Brennstoffzellen ausgeweitet.

Für den Einbau von Wärmepumpen, Holzcentralheizungskessel ergeben sich keine Änderungen. Beim der Einzelraumfeuerung mit Holz bleiben die Anforderungen bestehen, nur muss der Ofen statt bisher 25% dann 30% der Wohnfläche überwiegend beheizen.

Insgesamt stehen zukünftig zur Verfügung. Damit hat ein Hausbesitzer verschiedene Möglichkeiten, die Anforderung von 15% an erneuerbarer Energie zu erfüllen.

Weitere Informationen zur Novelle des EWärmeG, die Entwurfsfassung mit Begründung können auf der Homepage des Umweltministeriums Baden-Württemberg (www.um.baden-wuerttemberg.de) eingesehen und heruntergeladen werden.